

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.242.015

Wien, am 15. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. April 2020 unter der Nr. **1514/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des EpidemieG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

A: Verfahren wegen zuwiderhandeln gegen durch das EpidemieG und der aufgrund dessen erlassenen Durchführungsverordnungen geltenden Verbote und Gebote:

Zu den Fragen 1 bis 8 und 10 bis 12:

- *Wie viele Anzeigen (angezeigte Personen) wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von § 40 EpidemieG*
 - a. *bundesweit erstattet?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern erstattet?*
- *Wie viele Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen wurden seit 16. März 2020 bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung auf Grundlage von § 40 EpidemieG*
 - a. *bundesweit eingeleitet?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern eingeleitet?*

- *Wie viele dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG führten zu Verwaltungsstrafen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme der auf Grundlage von § 40 EpidemieG verhängten Geldstrafen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 33a VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 34 Z 2 VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 47 VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 49a VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde vom Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den Strafbescheid erhoben?*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*
- *Wie viele dieser Rechtsmittelverfahren führten zu einer:*
 - a. *Aufhebung des Strafbescheids?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
 - b. *Abänderung des Strafbescheids?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*
 - c. *Korrektur der Strafhöhe?*
 - i. *bundesweit?*
 - ii. *in den einzelnen Bundesländern?*

- *In wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde von der zuständigen Behörde das Verfahren eingestellt?*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Ich darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 9 der parlamentarischen Anfrage 1433/J XXVII. GP der Abgeordneten Krisper vom 6. April 2020 verweisen.

Im Zeitraum seit Einführung der Maßnahmen mit 16. März 2020 bis zum 10. Juni 2020, 07:00 Uhr, wurden im Burgenland 393, in Kärnten 1.946, in Niederösterreich 2.491, in Oberösterreich 4.313, in Salzburg 1.614, in der Steiermark 4.453, in Tirol 4.643, in Vorarlberg 2.194 und in Wien 12.396, gesamt somit 34.443 Anzeigen nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 erstattet.

Es handelt sich dabei um die Gesamtzahl aller nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 erstatteten Anzeigen. Diese werden nicht getrennt erfasst. Entsprechende, nach Tatbeständen aufgeschlüsselte Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Darüber hinaus fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellt daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Zur Frage 9:

- *Bei wie vielen dieser Verfahren auf Grundlage von § 40 EpidemieG wurde nach § 50 VStG vorgegangen*
 - a. *bundesweit?*
 - b. *in den einzelnen Bundesländern?*

Im Zeitraum seit Einführung der Maßnahmen mit 16. März 2020 bis zum 10. Juni 2020, 07:00 Uhr, wurde im Burgenland 5mal, in Kärnten 11mal, in Niederösterreich 0mal, in

Oberösterreich 12mal, in Salzburg 0mal, in der Steiermark 16mal, in Tirol 20mal, in Vorarlberg 2mal und in Wien 39mal, gesamt somit 105mal gemäß § 50 VStG nach dem Epidemiegesetz vorgegangen.

Es handelt sich dabei um die Gesamtzahl aller jener Verstöße gegen das Epidemiegesetz sowie den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, in welchen gemäß § 50 VStG vorgegangen wurde.

B: Allgemeine Fragen:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Werden die auf Grundlage von § 40 EpidemieG erstatteten Anzeigen zentral erfasst?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Evidenz werden die auf Grundlage von § 40 EpidemieG erstatteten Anzeigen zentral erfasst und auf welcher präzisen Rechtsgrundlage?*
 - i. *In der zentralen Datenverarbeitung der Sicherheitsbehörden gem § 53a SPG?*
 - ii. *In der Verwaltungsstrafevidenz gem § 60 SPG?*
 - iii. *In welcher anderen Evidenz auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - i. *Inwieweit werden die auf Grundlage von § 40 EpidemieG erstatteten Anzeigen erfasst und wo?*
 - 1. *Welche Behörde führt diese Evidenz?*
 - ii. *Hat der Herr Bundesminister ein gesammelte Übersicht über die Fallzahlen der auf Grundlage von § 40 EpidemieG geführten Verwaltungsstrafverfahren?*
 - 1. *Wenn ja, wie kommt er zu dieser Übersicht?*
 - 2. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *Welche Daten sind in dieser Evidenz enthalten? Gibt diese Evidenz insbesondere Aufschluss über:*
 - a. *den Ort der Begehung?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *den Bezirk der Begehung?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *den Tathergang der Begehung?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - d. *die präzise Rechtsgrundlage (konkrete Durchführungsverordnung des Gesundheitsministers, des Landeshauptmannes oder der*

Bezirksverwaltungsbehörde), aufgrund derer die Verwaltungsübertretung festgestellt wurde?

- i. Wenn nein, weshalb nicht?*
- e. die Form und das Ergebnis der behördlichen Erledigung insb.*
 - i. den Ausspruch einer Strafe?*
 - ii. die konkrete Höhe der verhängten Geldstrafe?*
 - iii. ein Vorgehen nach § 33a VStG?*
 - iv. ein Vorgehen nach § 34 Z 2 VStG?*
 - v. ein Vorgehen nach § 47 VStG?*
 - vi. ein Vorgehen nach § 49a VStG?*
 - vii. ein Vorgehen nach § 50 VStG?*
- *Seit wann genau existiert diese Evidenz?*
 - a. Wurde diese Evidenz ad hoc im Zuge der COVID Krise eingerichtet?*
- *Wie lange werden Verfahrensdaten darin gespeichert?*
- *Nach welchem Zeitraum werden die Verfahrensdaten aufgrund welcher Rechtsgrundlage gelöscht?*

Eine zentrale Evidenz zur Erfassung von Anzeigen nach dem Epidemiegesetz besteht nicht.

Die Übersicht der Fallzahlen über erstattete Anzeigen und Organstrafverfügungen ergibt sich aus der Elektronischen Dienstdokumentation (EDD).

Die EDD dient der Erfassung der Aufträge und der Leistung der Bediensteten im Rahmen der Wirkungsorientierung und der ergebnisorientierten Steuerung, die mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 („Kosten- und Leistungsrechnung“) eingeführt wurden. Sie dient auch für die Generierung von zentralen Berichten, Meldungen und Statistiken. Die Dokumentation fußt auf § 13a Sicherheitspolizeigesetz. In der EDD sind keine personenbezogenen Daten erfasst.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die auf Grundlage von § 40 EpidemieG erstattet wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*
 - a. Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welchen Ressorts?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?*
- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen der Landeshauptleute, die auf Grundlage des EpidemieG erlassen wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*

- a. Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welchen Ressorts?*
- b. Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?*
- *Fallen nach der Rechtsansicht des Ministeriums Anzeigen, die aufgrund von Verstößen gegen Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden, die auf Grundlage des EpidemieG erlassen wurden, in den (mittelbaren) Vollzugsbereich des Bundes?*
 - a. Wenn ja, weshalb und in den Vollzugsbereich welchen Ressorts?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht (um detaillierte Erläuterung der Rechtsansicht wird ersucht)?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Karl Nehammer, MSc

